



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.II. Gründe, weißwegen der Hansee-Städte, in den Aufsätzen der Evangelischen nahmentlich zu gedenken.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Dec.

Dessen zu Erw. Hoch- und Wohl-Edel Gestr. und Hochgeehrten Gunsten wir uns dienstlich versehen, und Dieselbe der allgewaltigen Obacht Gottes getreulich befehlen. Osnabrück den 27. Nov. Anno 1645.

1645.
Dec.

Unserer Hochgeehrten Herren

allzeit dienst- und bereit-willige
Des Hanseischen Collegii anhero Abgeordnete

David Gloxinus, D.
Gerhardt Coeh, D.

N. II.

Diktat. Osnabr. d. 28. Nov.
1645.

Gründe, weswegen der Hanse-Städte, in den Aufsätzen der Evangelischen, namentlich zu gedencken sey.

N. II.
Gründe zur
Einrückung
der Hanse-
Städte.

Demnach in ganz unvermuthlichen Zweifel gezogen werden wollen, ob deren zum Hanseischen Bund gehöriger Städte allgemeines und besonders Interesse, bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten, demjenigen, was ad emanatas Propositiones & Resolutiones Caesareas Regiasque aufzusetzen beliebt, mit ausdrücklicher Benennung der Hanse-Städte zu inseriren, oder nicht? So wird nicht ohndienfam seyn, ab beyden Seiten deshalben vorkommende Quaestiones kürzlich gegen einander zu halten, und nach deren viel oder geringe Gültigkeit, von der Sache selbst zu judiciren.

Rationes pro
Negativa.

Da denn pro opinione negativa etwan eingewendet werden möchte, 1) daß solthane insertio plane superflua und supervacanea seyn würde, alldieweil diejenigen unter den Hanse-Städten, welche Reichs-Städte seyn, unter selben Namen schon vorhin allenthalben begriffen: andere und zwar Mediat-Städte aber, von denen Landes-Fürstlichen oder anderen Ober-Herren billig und in alle Wege vertreten würden: zumahl 2) denenselben zu besonderem Prajudiz gereichen wollte, wann selbigen untergehörige Städte, sich dieß Orts, quasi pro Immediatis, immediate selbst angeben und vertreten sollten 3) und noch so viel mehr, daß es auch ohne dem fast ein seltsames Ansehen gebähren wollte, wann anderer Botmäßigkeit untergehörige, und zwar invitis Dominis, in fremden Schutz und Bündniß sich begeben und aufhalten, und daher ihrer angebohrnen Herrschaft so bald ichtwas zum Nachtheil und Schaden, dann Nuß und Frommen, practisiren und vornehmen möchten. Und als dann vors 4) bey diesem Aufsatz quaestionis Niemand concurreiret, auch keiner weiters darzu verstatet, dann der in einem derer Reichs-Collegiorum Sessionem und Votum hergebracht, worunter aber die Hanse-Städte, qua tales, keinesweges begriffen, so wollte daraus erfolgen, daß man deren in demselben eben daher füglich nicht zu gedencken. Zumahlen 5) selber Aufsatz von den Kayserlichen Herren Legatis als ein Reichs-Bedencken, von dessen Ständen allein, und sonst Niemanden erfordert worden, consequenter von andern dahin füglich nichts beygetragen werden möge. Inmassen auch 6) selbe Städte so wenig in dem Religions-Frieden, als sonst andern Reichs-Abchieden jemahlen namentlich gedacht noch benennet worden, und es daher bey dieser Diata ebenmäßig dabey also zu lassen: und was pro ea opinione afferenda für Rationes weiter eingeführet werden könnten, die jedoch Zweiffels-frey in hierobig angezogene mit einlauffen dürfften.

Rationes pro
Affirmativa.

Wann aber hingegen mit ohnpartheylichem Herzen und Gemüth reifflich und wohl erwogen wird 1) daß wesentlich keine einsige unter den Hanse-Städten vorhanden, die nicht (außer deren theils Reichs-Städtischen Respect) längst davor in pleniore libertate gewesen, ja theils in den alten Matriculn annoch befindlich,
Zweyter Theil.

B

son-

1645.
Dec.

sonsten auch von der Römischen Kayserlichen Majestät mit allerhand sonderbahrn Begnadigungen, Recht und Freyheiten, weit über Menschen Gedencen hero, versehen, auch mit ihren Landes-Fürstlichen Ober-Herren, ihre gewisse Verträge, Privilegia, Reversalen und Observanz, von ohndenclichen Jahren geruhfamlich und wohl hergebracht, und selbe allenthalben wohlherlangte Privilegia und Verträge nach und nach beständiglich observiret und bestätiget, auch zu Zeiten mildtighlich declariret, erläutert und erweitert worden, dannhero bey sothanen erlangten Recht und Freyheiten dieselbe nachmahlen billig zu lassen.

1645.
Dec.

So gar 2) wann schon ein und andern Orts einige widrige Prætenfiones und Disputaten vorhin gewesen, und also nachmahlen hervor gesucht werden möchten, derselben Erörterung dennoch keines weges anhero, sondern an gehörigen Ort und Ende, zu rechtmäßiger Entscheid- oder gütlicher Vergleichung, zu verweisen, und hingegen für jeso und an diesem Orte blößlich und allein dahin zu gedencen, wie ein jedweder klein und groß, Obrigkeit und Unterhanen, für allen Dingen in das Recht, Stand und Besiß, worin er vor Anfang dieses Krieges gewesen, hinwiederum gesetzt, auch biß zu anderweiter Entscheidung, fürters ohnperturbiret darin gelassen werden möge: Allermassen in diesem hochblöblichen Scopo, allerseits hohe Ineressirte duthaus einig, und daher in particulari darwider hoffentlich nichts wird gedacht oder begehret werden.

Zumahlen 3) über die massen hart und nachdencklich seyn würde, wann auffer der, einem jeglichen in seinem hohen oder niedrigen Stande erblickenden Gnade der plenaria Restitutionis, über alles Verhoffen und gefasste Zuversicht, noch darzu etwan von jemanden weiteres gegangen, und dahin getrachtet werden sollte; daß weil denen benachbarten, oder auf gewisse Maasse an- und untergehörigen vorhin hochbedrückten Städten, occasione dieses Krieges einig Vorthail abgegangen, selbige zu absolute Unterhanen und gemeine Municipal-oder Land-Städte gemacht, auch, um so viel besser dahin zu gelangen, deren Interesse dieses Orts suo arbitrio menti & dispositioni committiret, und hingegen jene gänglich von hier abgeschaffet und hinweg gewiesen werden sollten, und zwar durch Hülffe, Concurrenz und Beförderung derjenigen, zwischen deren hohen Principalen und eßlichen der Hansē-Städte, schon von vielen Jahren hero, hochbeschwerliche wichtige Controversiæ entstanden und vorgewesen: Insonderheit aber von eines theils hohen Erz- und Bischöflichen Häuptern, in deren Distriktibus belegenen, nicht allein Mediat- sondern auch Immediat-Reichs-Städten, von ihnen heftig zugesetzt und versucht worden, ob dererselben wohlherlangte Privilegia, Frey- und Gerechtigkeiten allgemach zurück gestellt und aufgehoben, und selbe darauf vollends unter ihre absolute Botmäßigkeit gebracht werden möchten, allermassen der Städte Edln, Worms, Münster, Ohnabrück, und vieler anderer Glimps halben ohnbenannter Exempel für Augen: so ist daher allein ohnschwer zu ermessen, und folget von ihm selbst, obschon selbe Städte de reliquo sich billig schuldig und ganz gerne in ihren Terminis verhalten, auch Dero hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeiten anders nichts denn gnädigen wohlgeneigten Schutz und Beförderung in Unterthänigkeit zu getrauen, daß dennoch in passibus selbiger in Streit gezogener Immunität, Frey- und Gerechtigkeiten impugnirenden Obern, sie ihre hauptsächliche Grundveste und Defension, fast nicht ohne besonders Nachdencken und Sorgfalt, alleinig committiren können.

Zumahl 4) da bey diesen weitläufftigen hochwichtigen Tractaten ein jeglicher mit ihm selbst, seiner Restitution und Beybehaltung ohnzuweiffentlich so viel zu schaffen, daß andere leicht darunter vergessen, oder je sehr sparsam beobachtet werden dürfften.

Alß aber 5) ferner offenbar, daß, in ermeldtem Stande befindlichen Städten, vor undenclichen Jahren dahin führender, von sonst andern und übrigen deren unterthänigen Städtische Respect und Wesen, ein gar separat Werk, und daher mit selben keines weges ad paria zu achten und zu confundiren sey.

Und

1645.
Dec.

Und den 6) alsohaner absonderlicher Hanseischer Respect, Bündniß und Einigung unter und mit anderen des Heiligen Reichs, theils Immediat- theils Mediat- Städten und Republicken also beschaffen, das a) selbige zu keines Menschen Offension, Präjudiz, Nachtheil oder Schaden, weniger aber seiner sonst angehörigen Obrigkeit, oder selber zustehendem Recht, dadurch im geringsten ichtwas zu entziehen, sondern einzig und allein pro defensione & conversatione status & commerciorum angesehen und gemeynet. Und daher nicht allein b) von der Römischen Kayserlichen Majestät und dem gangen Heiligen Reich, sondern auch c) fast allen und jeden Königen und Potentaten in gang Europa: Ja d) denen Landes- Fürstlichen Obrigkeiten selbst, unter deren Botmäßigkeit eines theils belegen, re, verbis & facto durch Erforderung deren Hülffe contra oppressos, Recommendirung ihrer untergehörigen Städte, ja Selbst- mit- Eintretung in selben Bund u. multisque modis aliis vielfältig approbiret, merklich befördert und bestätiget. Ja auch e) der Würde und Wichtigkeit geachtet worden, daß man dessen nicht allein in verschiedenen Reichs- Abschieden, sondern fast allen und jeden, so inn- als außershalb Reichs aufgerichteten Pacificationibus, und sonst anderen Handlungen pro conservatione iurium & interesse, rühmlich und mit Nahmen zu gedencken, gang kein Scheu noch Bedencken getragen hat.

1645.
Dec.

Unmittelst aber 7) notorie wahr und offenbar, welchergestalt bey nunmehr in 27. Jahren vorgewesener Krieges- Unruhe, nicht nur die Immediati, sondern fast jedermänniglich, und unter selben die Hanse- Städte für andern ohnsäglichen Jammer, Noth und Anstoß erlitten.

Dahero 8) von denen hochlöblichen Cronen für selbe weniger nicht, dann die Immediatos selbst, ja præter istos, auch für alle und jede interessirte privatos, Salvi Conductus begehret.

Auch 9) deren Propositiones, sowol auch Kayserliche Resolutiones, nicht nur auf Redressirung derer Immediatorum, sondern auch aller andern durch den Krieg in statu suo bedrücketen und verrücketen, hochrühmlich eingerichtet befindlich sind.

So erfordert, solchem allen nach, außser vorerwehnter rühmlichen Intention Ihro Kayserlichen Majestät und der Hoch- löblichen Cronen, sothane allgemeine und einem jedwedern in particulari anliegende Noth, und daher tragendes Christliches Mitleiden, daß zunebst denen Immediatis und höhern Ständen, in einer Seuche und Beschwerniß leider darnieder liegender Hanse- Städte besondere Gravamina, Noth und Anliegen, weniger nicht den aller anderer, gleichsam in ein Corpus gebracht, und zu gemeiner Remedirung übergeben werden mögen.

Zumal 10) hoch- und wohl ermelten höhern Ständen billig nicht bedenklich, sondern vielmehr rühmlich, wohl angenehm und beliebig gewesen, daß nicht allein Dero Kayserlichen Majestät und andere ohnstreitiger Erb- Unterthanen insgemein, sondern wol gar, wie abermal Christlich und wohl gethan, verschiedener Privatorum Noth und Anliegen gang beweglich dahin eingebracht worden:

Und daher 11) ein über die Maasse seltsammes Ansehen und Nachdencken gebähren würde, wenn theils selben untergehörige Hanse- Städte in selben ihren besonders hoch- anliegendem Respectu, so gar negligiret und zurück gesezet, daß sie auch nicht einmal darinn gedacht, noch benannt;

Ja 12) wieder erstmaligen Schluß und Beliebung, ad unius vel alterius forte instantiam, causa nondum cognita nec audita, so über die Maasse ohnfreundlich und geschwinde, darwider heraus gethan und zurück gesezet werden sollten:

Solches auch 13) um noch so vielmehr, dieweil offenbar und am Tage, daß an Conservation des Hanseischen Bundes nicht nur selbigen zugehörigen Städten allein,

1645.
Dec.

lein, sondern vielmehr dem ganzen Heiligen Römischen Reich, und dessen sämtlichen Gliedmassen über die Maasse hoch und viel gelegen, in Betrachtung, daß mittelst Wegfall- und Zurücksetzung desselben, in denen benachbarten Königreichen die selbigem zusehende Contoire und deren anhangende herrliche Privilegia, Frey- und Gerechtigkeiten, noch mehrern Anstoß erleiden, wo nicht gar ante tot Secula majorum labore & industria parva, magno totius Germaniæ malo, auf die Weise endlich mit all hinweg fallen und zu Grunde gerichtet werden müsten: welches zu gedencken, vielmehr aber, und zwar um etwa mehrer Fortsetz- und Erhaltung anderweiter privat Intentionen, contra regulam Juris, qua suum cuique tribuere jubemur, zu verursachen und zu befördern, eine fast schwere für Gott und der Posterität nicht wol verantwortliche Sache seyn würde.

1645.
Dec.

Und wie nun mittelst diefergleichen ohnwiedertreiblichen Fundamenten all demjenigen, was pro negativa sonst etwann eingeführet oder fürters beygebracht werden möchte, ohnschwehr zu begegnen, zumalen der Hanseische Respekt von sonst andern eines jeglichen Stande und Wesen toto caelo unterschieden, und daher für sich und besonders gedacht zu werden hochndthig, zumalen ein weit anders Hanseatico foedere gaudentem, in pristinum statum zu restituiren begehren; gestalt dann, was von besorgendem præjudicio und weltlicher Intention sub secunda & tertia rationibus annectiret, durch hier obiggethane Erklärung nunmehr, wo nicht übersflüssig, dennoch zu aller Genüge abgelehnet worden. Gestalt dann ad quartam & quintam rationem pro negativa, respondendo, notorie wissend und bekant, daß auch der Hanse-Städtische Wille, Intention und Meynung nie gewesen, als wann sie bey dieser Diata in selben respectu einiger Session und Juris Suffragii ihnen ungebührlich und wieder Herkommen anmassen wolten, besondern, wie auch bey erdenklichen Reichs-Tagen und anderen hochwichtigen Handlungen derer Hanse-Städte und selber Interesse, idque per modum accessionis, nahmentlich zu gedencken, nicht neu noch wiederlich geachtet, also solches bey diesen extraordinair Frieden-Tractaten, um noch so viel weniger einige wiederliche Consideration mag gebähren: Zumalen unter selben Rahmen, quoad hoc tractatus, vornehmlich nur diejenigen Städte gemeynet und verstanden, die sich etwan die nechste 50. 60. etliche mehr oder weniger Jahre hero, zu dem Hanseischen Bunde annoch gehalten, und also noch diese Stunde würcklich in demselben begriffen seyn.

Und alsß dann schließlich, was bey dem Religions-Frieden, wie in vielen andern, also auch diesem passu specialis denominationis etwa versehen und übergangen, tantum abest, einige wiederliche Illation noch Consequenz mag gebähren, daß vielmehr aus jeho besagten Ursachen die gesuchte Special-Benennung omnibus modis zu befördern, oder je zum wenigsten Niemanden füglich zu mißgönnen, zumalen wie in verschiedenen andern Reichs-Abschieden in onerosis ganz öftters gedacht, also bey diesen General-Tractaten (darin keinen einigen privatam, geschweige so viele gute Städte, und bey selben befindlichen sonderbaren Respekt, von den hohen Interessirten jemalen auszuschießen, intendiret) sola vi vocis, si abessent alia omnia, selbe in gratiosis bilig nicht zu negligiren. So wird solchemnach bey einmal beliebter Benennung auch fernener Achthab- und Beforderung offtbereyten sonderbaren Respekts und Interesse, es nochmalen hoffentlich um so vielmehr gelassen werden.

N. III.

Diätatum 28. Novembr.

Anno 1645.

Historische Nachricht vom Bund der Hanse-Städte, wie solcher sowol ins als außserhalb des Deutschen Reichs confirmiret und approbiret worden.

N. III.
Historische
Nachricht von
den Hanse-
Städten.

Der Hanse-Städtische Bund ist fast alt. Denn wie nicht allein der Name Hanse (welcher in alter vor vielen hundert Jahren in Abgang gekommener Gothischer oder Wend-